

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden vom 16. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2018 die Richtlinien des Ausgleichstocks für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden beschlossen. Die Richtlinien liegen diesem Rundschreiben bei und werden hiermit veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung werden ergänzend noch einige Hinweise zu den Richtlinien gegeben.

Die Landessynode hat dieses Förderprogramm mit insgesamt 5 Mio. € ausgestattet. Angesichts der hohen Kosten, die sich bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung von kirchlichen Gebäuden ergeben können, musste eine Begrenzung der denkbaren Förderbereiche erfolgen, damit möglichst viele Gebäude hinsichtlich der Barrierefreiheit verbessert werden können und auch ein hoher Wirkungsgrad bei den eingesetzten Mitteln erreicht wird. So sind z. B. Maßnahmen zur Schaffung der inneren Barrierefreiheit in Kirchengebäuden, wie die Einrichtung eines behindertengerechten WCs, im Rahmen dieser Förderrichtlinien nicht förderfähig.

Pfarrhäuser mit Gemeinderäumen sind in dieses Förderprogramm nicht aufgenommen worden. Derzeit wird synodal überlegt, ob für die barrierefreie Erschließung von Pfarrhäusern ein gesondertes Förderprogramm aufgelegt werden soll.

Hingegen sind bauliche Maßnahmen an den sogenannten Staatskirchen in die Förderung eingeschlossen. Jedoch müsste hier von der jeweiligen Kirchengemeinde vorab zunächst mit Vermögen und Bau eine Abstimmung erfolgen, bei der neben Planungs- und Kostenfragen auch eine staatliche Mitfinanzierung und ggf. die vertragliche Regelung angesprochen werden.

Verfahren: Das Antrags- und Förderverfahren sieht vor, dass für die Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung zusätzlich zum normalen Ausgleichstockantrag (Antrag an den Instandsetzungsfonds oder förmlicher Zuschussantrag bei Vorhaben über 100.000 €) zunächst ein Zuwendungsantrag unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen, wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung und ggf. Planunterlagen, beim Oberkirchenrat gestellt wird. Hierbei ist das als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden. Wenn die Unterlagen vorliegen, ergeht ein Zuwendungsbescheid.

Es wird empfohlen, nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Bau zu beginnen, um Sicherheit über die Förderhöhe zu haben. Anschließend kann das Vorhaben, sofern die weiteren Voraussetzungen, wie Vorlage der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung und/oder der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, erfüllt sind, umgesetzt werden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Förderung mit dem Oberkirchenrat abzurechnen. Wichtig ist hierbei, dass die Baukosten für die Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung insgesamt nachvollziehbar dargelegt werden. Dies kann durch eine separate Kostenaufstellung erfolgen, die ggf. der Architekt anfertigt. Auch kann dies in der Weise vorgenommen werden, dass Rechnungskopien übersandt werden.

Förderhöhe: Es wird gegenüber der normalen Ausgleichstockförderung eine zusätzliche Zuwendung von 20 % zum regulären Ausgleichstockfördersatz gewährt. Der erhöhte Zuwendungsbetrag errechnet sich aus den anerkannten Kosten nach Abzug von Beiträgen Dritter. Bei Staatskirchen bezieht sich die Förderung auf den von der Kirchengemeinde zu finanzierenden Aufwand. Die Zuwendung beträgt höchstens die im Zuwendungsbescheid ausgewiesene Summe, auch wenn sich nach den Abrechnungsunterlagen rechnerisch ein höherer Zuwendungsbetrag ergeben würde.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhöhte Zuwendung nur dann in Betracht kommt, wenn der anerkannte Aufwand für die Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung eines Gebäudes wenigstens 10.000 € beträgt.

Das Antragsformular ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Es wird auch im Dienstleistungsportal des Ev. Oberkirchenrats eingestellt werden. Das Formular für den Verwendungsnachweis wird zu einem späteren Zeitpunkt in das Dienstleistungsportal des Ev. Oberkirchenrats eingestellt.

Fragen zu den Zuwendungsrichtlinien beantwortet für die verwaltungsmäßige Abwicklung Herr Hermann (Telefon: 0711 2149-593 oder E-Mail: Jan-Sebastian.Hermann@elk-wue.de). Fragen, die die Bautechnik betreffen, werden von Herrn Dipl.-Ing. Wiegand (Telefon: 0711 2149-352 oder E-Mail: Gerald.Wiegand@elk-wue.de) beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat

Anlagen

Zuwendungsrichtlinien vom 16. Juli 2018 mit Antragsformular